

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1866.

Nr. VII. Verordnung

vom 16. Februar 1866, betreffend verschiedene Abänderungen des Regulativs über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den Fürstlichen Forsten in der Fürstlichen Unterherrschaft vom 14. Januar 1859.

In Folge der vorgenommenen Revision des Holzpreis-Regulativs vom 14. Januar 1859 wird mit höchster Genehmigung **Serenissim!** verordnet, wie folgt:

Art. 1.

§. 2 fällt weg und kommt an dessen Stelle:

Zu der bestimmten Holztagz werden bloß Brennholz zum eigenen Bedarf der inländischen Hauswirthschaften abgegeben.

Von den Brennholzern, die nach dem jährlich aufzustellenden Distributionsplane für die Abgabe an die Gemeinden zu ermäßigten Preisen bestimmt werden, sind zunächst die Bedürfnisse der Unbemittelten zu befriedigen, das Uebrige kommt zur Vertheilung an die anderen vordangehörigen Untertanen.

Art. 2.

Zu §. 4.

Zu den Commercialholzern sind, außer den in §. 4 genannten Sortimenten, zu rechnen:

- 1) alle gesunden harten Scheithölzer,
- 2) alle Eichenkähnhölzer und
- 3) alle Hölzer, die in mit Privaten in Gemeinschaft besessenen Waldungen geschlagen werden.